

**VSA Rhein-Neckar Rundschreiben  
Aktuelles und Wissenswertes aus Ihrem  
Verwaltungs- und Serviceamt**

**Juli 2026**

Liebe Leserinnen und Leser aus den  
Kirchenbezirken und Kirchengemeinden,

wir sind Mitte des Jahres und die Jahresabschlüsse 2025 sind erstellt. Wir sehen, wo wir stehen. Auch die Haushaltspläne sind bis Mitte Juli überwiegend gemacht. Es fehlt nur noch der Nordwesten der Südlichen Kurpfalz. Dann ist auch dieses Kapitel abgeschlossen. Mit Siebenmeilenstiefeln wandern wir in Richtung der Fusion des Dienstleistungszentrums. Unsere Datenablage zieht von Citrix auf Teams und Digitale Akte um. Mit den Verwaltungsgeschäftsführungen für die großen Kirchengemeinden haben wir begonnen. Siehe ich mache alles neu, verkündete die Jahreslosung. Und wir Lichtchen in dieser Welt denken, gebeugt von der Alltagslast, so viel neu hätte es dann doch nicht gebraucht... Und doch sind wir dankbar auf dem Weg zu sein. Mit Ihnen gemeinsam Kirche unter geänderten Vorzeichen zu bauen. Gerade wenn das Geld knapp wird, steigt Kreativität und Gemeinsinn. Und Gott ist mit uns auf dem Weg.

Ihre Simone Heitz

## Finanzen

### **Fertigung von Protokollauszügen**

Nach § 13 (5) i. V. m. § 24 (7) Leitungs- und Wahlgesetz ist der Nachweis über einen Beschluss von Ältestenkreisen und Kirchengemeinderäten durch die Fertigung eines beglaubigten Auszugs aus dem Protokoll zu führen. Ein Blanko-Muster ist angehängt. Bitte reichen Sie als Nachweis von Beschlüssen beglaubigte Protokollauszüge im VSA ein.

### **Bestellungen gegen Vorkasse**

Bitte beachten Sie bei Bestellungen, die gegen Vorkasse bezahlt werden, gibt es zuerst keine Rechnungsnummer. Wenn Sie im Nachgang die Original-Rechnung an den Phönix-Workflow schicken, kann Phönix keine Verbindung zum Vorkassen-Auftrag erkennen und es wird womöglich doppelt bezahlt.

Bei solchen Bestellungen bitten wir Sie somit, um Doppel-Zahlungen zu vermeiden, die Original-Rechnung, die Sie im Nachgang erhalten, nicht an den Phönix-Workflow zu schicken, sondern direkt an Ihre Ausgabe-Sachbearbeiterin. Sie wird die Original-Rechnung im Nachgang im System abspeichern.

---

## Personal

### **Minijob: Rücknahme der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ab Juli**

Ein Minijob mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt bis 603 Euro (2026) monatlich ist versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Es besteht allerdings Rentenversicherungspflicht. Davon können sich Minijobbende auf Antrag beim Arbeitgeber befreien lassen. Eine solche Befreiung gilt dann für die gesamte Dauer des Beschäftigungsverhältnisses. Bisher ist es nicht möglich, diese Befreiung zu widerrufen. Ab dem 01. Juli 2026 können geringfügig Beschäftigte, die auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreit wurden, diese Entscheidung **einmalig mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen**. Dadurch werden Minijobbende wieder rentenversicherungspflichtig und es fallen wieder die vollen Beiträge zur Rentenversicherung an.

- Der Arbeitgeberanteil beträgt dabei weiterhin 15 Prozent
- Der Arbeitnehmeranteil beträgt dann 3,6 Prozent

## **Vorgehen**

Beschäftigte stellen den Antrag auf Rücknahme der Befreiung schriftlich oder elektronisch bei ihrem Arbeitgeber, also über eine E-Mail oder eine Mitteilung in Papierform. Bitte nutzen Sie hierfür den beigefügten Antrag aus den aktuellen Geringfügigkeitsrichtlinien. Der Arbeitgeber dokumentiert auf dem Antrag den Tag des Eingangs und nimmt ihn zu den Entgeltunterlagen.

## **Wirkung**

Die Aufhebung der RV-Befreiung wirkt ab dem folgenden Kalendermonat nach Eingang des Antrags beim Arbeitgeber und gilt dann für die gesamte Dauer der Beschäftigung.

Übt der oder die Minijobbende zeitgleich mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, wirkt die Aufhebung der Befreiung von der RV-Pflicht für alle Beschäftigungen.

## **Vollrente**

Wenn Minijobbende bereits die Regelaltersgrenze erreicht haben und eine Vollrente wegen Alters beziehen, sind sie kraft Gesetzes rentenversicherungsfrei. Ein Widerruf der Befreiung ist daher für diese Personen nicht möglich. Allerdings können Beziehende einer Altersvollrente auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten und weiterhin den vollen Beitrag zu Rentenversicherung zahlen. Damit erhöhen sie ihre Rentenansprüche. Bitte verwenden Sie hierfür die beigefügte „Verzichtserklärung“.

## **Was für die RV-Pflicht beim Minijob spricht**

Wird die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht aufgehoben, wird die Beschäftigungszeit wieder in vollem Umfang auf die rentenrechtlichen Zeiten angerechnet. Dadurch können die Beschäftigten höhere Rentenansprüche erwerben und haben die vollen Leistungsansprüche gegenüber der Rentenversicherung. Hierzu gehören zum Beispiel Ansprüche auf Erwerbsminderungsrente oder Rehabilitationsleistungen. Nach Auskunft der Minijob-Zentrale erhöht sich die monatliche Rente um derzeit 5,68 Euro, wenn ein Jahr lang der volle Beitrag zur Rentenversicherung aus einem monatlichen Arbeitsentgelt von 603 Euro (Geringfügigkeitsgrenze 2026) gezahlt wird.

## **Merkblatt zur Aufhebung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**

### **Allgemeines**

Arbeitnehmer einer geringfügig entlohnten Beschäftigung, die sich von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1b Sozialgesetzbuch - Sechstes Buch - (SGB VI) haben befreien lassen, können ab 1. Juli 2026 diese Befreiung einmalig für die Zukunft zurücknehmen. Sie erklären sich damit bereit, gemeinsam mit ihrem Arbeitgeber wieder Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zu zahlen. Der vom Arbeitnehmer zu tragender Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

### **Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung**

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den/die Arbeitnehmer/-in ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für einen früheren Rentenbeginn,

Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),

den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,

die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,

den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und

die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die sogenannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

## **Antrag auf Aufhebung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**

Die Aufhebung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht muss der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber - möglichst mit dem vorliegenden Formular - beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch bei dem Arbeitgeber gestellt werden. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Aufhebung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden.

Über den Aufhebungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er zeitgleich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Aufhebung von der Rentenversicherungspflicht ist für die Dauer dieser Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden. Eine erneute Rückkehr zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist damit ausgeschlossen.

Die Aufhebung der Befreiung wirkt ab Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat des Eingangs des Antrags beim Arbeitgeber folgt, sofern die Minijob-Zentrale diesem Antrag nicht widerspricht.

Alle Zuständigkeiten, Informationen, Rundschreiben und Formulare finden Sie auf unserer Homepage **[www.ev-vsa-rhein-neckar.de](http://www.ev-vsa-rhein-neckar.de)**